

Stämme der Kaffeelarten aufbewahren!

Es wird aufmerksam gemacht, daß die Stämme der Kaffeelarten gemäß der bestehenden Statthaltereiverordnung aufbewahrt werden müssen. Die Verkäufer sind verpflichtet, nach dem Abtrennen des letzten Abschnittes den Stamm dem Käufer zurückzustellen; hiebei wollen sie die Käufer auf die Aufbewahrungspflicht aufmerksam machen.